

Reglement 2004 über die Benützung von Schulräumen und -anlagen

29. November 2003 **Reglement 2004 über die Benützung von Schulräumen und -anlagen**

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberthal erlässt, gestützt auf

- Art. 16 Volksschulverordnung (BSG 432.211.1)
- Art. 29 Gemeindeordnung 1999 der Einwohnergemeinde Oberthal

folgendes Reglement über die Benützung von Schulräumen und -anlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Benützung der Schulräume und -anlagen für den schulischen Unterricht hat Vorrang.

² Die Schulräume und -anlagen können für schulfremde Benützung zur Verfügung gestellt werden.

³ Ueber die Benützung der Schulanlagen entscheidet im Rahmen dieses Reglementes die Schulkommission. Die Delegationsbefugnis an die Schulleitung gestützt auf Art. 22 Volksschulverordnung bleibt vorbehalten.

⁴ Gegen Entscheide der Schulkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

II. Verfahren und Benützungsbestimmungen

Gesuche um Benützung

Art. 2 Gesuche um Benützung von Schulräumen und -anlagen sind der Schulleitung einzureichen.

Benützungsbestimmungen

Art. 3 Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen zur Benützung der Schulanlage auf Antrag der Schulkommission mittels Verordnung.

III. Gebühren

Grundsatz

Art. 4 ¹ Die Benützung der Schulräume und -anlage ist gebührenpflichtig.

² Für ortsansässige Vereine und Veranstalter ist die Benützung der Schulanlage nur dann gebührenpflichtig, wenn Eintritte verlangt werden oder ein finanzieller Erfolg durch die Veranstaltung angestrebt wird.

Gebührenbemessung

Art. 5 ¹ Die Gebühren setzen sich aus der Entschädigung für den Hauswart (Personalkosten) und einer Benützungsgebühr für Räume und Geräte zusammen.

² Die Benützungsgebühren richten sich nach ortsüblichen Benützungskosten.

³ Für vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse, kantonalsubventionierte Erwachsenenbildungskurse sowie Kurse des Amtes für Sport stehen subventionierte Schulräume und -anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

IV. Tarif

Erläss

Art. 6 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif zur Benützung von Schulräumen und -anlagen unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 1 und 2.

V. Haftung

Art. 7 Der Benützer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen, sofern eigenes Verschulden vorliegt. Schäden werden auf Kosten des Verursachers im Auftrag der Gemeinde repariert.

VI. Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Es hebt alle früheren Erlasse auf.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung

Oberthal, 29. November 2003

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Michael Hofer

Der Sekretär:



Bernhard Liechi

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement hat gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung (BSG 170.111) 30 Tage vor dem Beschluss öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Nr. 43 und 44 vom 24. und 31. Oktober 2003 bekanntgemacht.

Niemand hat Einsprache erhoben.

Oberthal, 31. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber:



Bernhard Liechi